

Die Gehaltszuschläge und Gehaltsergänzungen, die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden müssen.

**Die Gehaltszuschläge und Gehaltsergänzungen
die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden müssen**

- 1° der Gehaltszuschlag nach Artikel 152bis des Gesetzes vom 15. Juni 1899, welches Titel II der Militärstraprozessordnung enthält;
- 2° die Dienstaltersverbesserung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 22. April 1952 über die Dienstaltersverbesserungen, die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 1919 und 27. Mai 1947, durch das Gesetz vom 14. Februar 1955 und durch den Königlichen Erlass Nr. 6 vom 21. Januar 1957 vorgesehen sind;
- 3° die jährlichen Zulagen nach Artikel 46 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des Hochschulwesens an den staatlichen Universitäten;
- 4° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat gewährt werden;
- 5° der variable Teil der Dienstbezüge, der in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. August 1955 zur Festlegung der Arbeitsbedingungen und der Besoldungsregelung des Sonderpersonals der Lotsendienste der Verwaltung der Seeschifffahrt in Höhe des in Artikel 10 Absatz 1 dieses Erlasses festgelegten Betrags gewährt wird;
- 6° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1965 zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung an bestimmte Mitglieder des vom Staat besoldeten Personals, deren Dienstantritt durch den Krieg 1940-1945 erheblich verzögert worden ist, gewährt wird;
- 7° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 19. September 1967 über das Verwaltungsstatut und die Besoldungsregelung von bestimmten Bediensteten in den staatlichen Verwaltungen, die Ämter im Zusammenhang mit der Unterstützung und der Hygiene bekleiden, gewährt wird;
- 8° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung von dem Gerichtsgesetzbuch gewährt werden, mit Ausnahme der in den Artikeln 358, 359 und 370 genannten Gehaltszuschläge;
- 9° die Lotsenzulage und die zusätzliche Vergütung nach dem Königlichen Erlass vom 17. September 1969 zur Gewährung einer Lotsenzulage an nautische Offiziere, die mit der Führung von Schiffen der Linien Ostende-Dover und Ostende-Harwich beauftragt sind, in Höhe des in Artikel 4 dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 10° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 1970 zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung an bestimmte Mitglieder des Unterrichtspersonals, die Inhaber besonderer Diplome sind, gewährt wird;

- 11° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 über die Gewährung eines Gehaltszuschlags für außerordentliche und variable Dienste, die gleichzeitig aus Nacharbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an Feiertagen bestehen, an bestimmte Mitglieder des heilhilfsberuflichen Personals des staatlichen Unterrichtswesens gewährt wird;
- 12° das variable Gehalt oder die Gehaltszuschläge, die dem Personal der Flugverkehrsleitstellen der Regie der Luftstraßen kraft des Kollektivabkommens über die soziale Programmierung 1972-1973 oder kraft der im Sektorenausschuss VI – Verkehrswesen – geführten Verhandlungen gewährt werden; Verkehrswesen;
- 13° die Zuschläge nach dem Königlichen Erlass vom 4. April 1975 zur Regelung der Bedingungen für die finanzielle Gleichstellung der in den Außendiensten angeworbenen Bediensteten der zentralen Dienste des Ministeriums der Finanzen und der Bediensteten, die von den Außendiensten der Verwaltung der Sonderinspektion der Steuern zur Verfügung gehalten werden oder dort ernannt worden sind;
- 14° die Lotsenzulage und die zusätzliche Vergütung nach dem Königlichen Erlass vom 11. April 1975 zur Gewährung einer Lotsenzulage an nautische Offiziere, die mit der Führung von Schiffen der Regie für Seeschifffahrt beauftragt sind und einer zusätzlichen Vergütung an bestimmte Personalmitglieder der Regie, in Höhe des in Artikel 3 dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 15° die Seefahrtszulage nach dem Königlichen Erlass vom 18. August 1976 über die Regelung der Seefahrtszulage des seefahrenden Personals der Verwaltung der See- und Binnenschifffahrt in Höhe des in Artikel 1 Spalte III dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 16° die Zulagen nach Artikel 3 des Beschlusses der Generalversammlung des Staatsrates vom 16. Februar 1979 zur Bestimmung der Gehaltstabellen für die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Staatsrates;
- 17° der variable Teil der Dienstbezüge nach dem Königlichen Erlass vom 14. September 1981 zur Festlegung der Arbeitsbedingungen und des Besoldungsstatuts des Lotsenpersonals der Lotsenstation Küste in Seebrügge, in Höhe des in Artikel 8 Absatz 2 dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 18° Die Seefahrtszulage nach dem Königlichen Erlass vom 29. November 1983 zur Regelung der Seefahrtszulage des seefahrenden Personals der Verwaltung der See- und Binnenschifffahrt, in Höhe des in Artikel 1 Spalte III dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 19° die Lotsenzulage und die zusätzliche Vergütung nach dem Königlichen Erlass vom 18. Januar 1984 zur Gewährung einer Lotsenzulage an nautische Offiziere, die mit der Führung von Schiffen der Regie für Seeschifffahrt beauftragt sind und einer zusätzlichen Vergütung an bestimmte Personalmitglieder der Regie, in Höhe des in Artikel 3 dieses Erlasses festgelegten Betrags;
- 20° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel 10 und die Zulage, die in Anwendung von Artikel 14bis des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Personals des Ministeriums der Finanzen gewährt wird;
- 21° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung der Artikel 3 bis 8 des Beschlusses der flämischen Exekutive vom 28. November 1990 über die Gewährung von Gehaltszuschlägen an Personalmitglieder der Dienste der Flämischen Exekutive und an bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Zuständigkeit der flämischen Gemeinschaft und/oder der Flämischen Region unterstehen, gewährt wird;

- 22° die Zulage, die dem Rektor, dem Vizerektor und dem Sekretär des Akademischen Rates in Anwendung von Artikel 100 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der flämischen Gemeinschaft gewährt wird;
- 23° die Funktionszulage, die dem Pflegepersonal und dem heilhilfsberuflichen Hilfspersonal kraft den Rundschreiben des Ministeriums der Volksgesundheit und der Umwelt vom 12. Juni 1991 oder 1. Juni 1992 gewährt wird;
- 24° die Gehaltszuschläge nach dem Beschluss der Exekutive der französischen Gemeinschaft vom 3. September 1991 über die Gewährung einer Gehaltszulage an die Personalmitglieder im Sonderschulwesen, die Inhaber des Nachweises über die Befähigung zur Erziehung von körperlich oder geistig behinderten Kindern sind;
- 25° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 11. März 1993 über das Brevet eines Sachverständigen der Steuerverwaltung gewährt wird;
- 26° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung der Artikel 18 bis 20 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1993 über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut von bestimmten Bediensteten in den staatlichen Verwaltungen, die Ämter im Zusammenhang mit der Unterstützung und Hygiene bekleiden, gewährt wird;
- 27° die Seefahrtszulage nach Teil XIII, Titel 3, Kapitel 11 des flämischen Personalstatuts vom 24. November 1993 in Höhe der in Artikel XIII 106sexies/decies Absatz 1 festgelegten Jahresbeträge sowie die Seefahrtszulage nach Artikel XIII 155decies des gleichen Personalstatuts in Höhe der in diesem Artikel festgelegten Jahresbeträge;
- 28° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel XIII 147 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 24. November 1993 über die Organisation des Ministeriums der flämischen Gemeinschaft und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals gewährt wird;
- 29° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung des Beschlusses der flämischen Regierung vom 3. Mai 1995 über die Gewährung eines Gehaltszuschlags von 11% an bestimmte Personalmitglieder des "Openbaar Psychiatrisch Ziekenhuis" in Geel und des "Openbaar Psychiatrisch Ziekenhuis" in Rekem, in Anwendung von Artikel XIII 54 bis 56 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Organisation des "Openbaar Psychiatrisch Ziekenhuis" in Rekem und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals gewährt wird;
- 30° der Gehaltszuschlag, der in Anwendung von Artikel XIII 110 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 10. Mai 1995 über die Organisation der „Administratieve diensten van de Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs“ und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals, von Artikel XIII 106 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 16. Mai über die Organisation von „Kind en Gezin“ und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals, von Artikel XIII 117 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 16. Mai 1995 über die Organisation des „Vlaams Fonds voor sociale Integratie van Personen met een Handicap“ und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals, von Artikel XIII 107 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Organisation der "Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse Gewest" und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals, von Artikel XIII 117 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Organisation der "Vlaamse Landmaatschappij" und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals oder von Artikel XIII 108 des Beschlusses der flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Organisation der "Vlaamse Milieumaatschappij" und zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals gewährt wird;

- 31° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung der Artikel 20, 24 und 26 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1996 über verschiedene finanzielle Bestimmungen zugunsten einiger Bediensteten des Ministeriums der Finanzen, die zu den Stufen 2+, 2, 3 und 4 gehören, gewährt werden;
- 32° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 1997 zur Bestimmung der Gehaltstabellen für die Dienstgrade der Regie der Luftstraßen gewährt werden;
- 33° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung der Artikel 6, 7, 8, 12, 17, 22 des Königlichen Erlasses vom 6. Juli 1997 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Personals des Ministeriums der Finanzen gewährt werden;
- 34° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 zur Bestimmung der Gehaltstabellen für die Dienstgrade der Regie der Luftstraßen gewährt werden;
- 35° Die Gehaltszuschläge nach oder kraft der Geschäftsordnung des Personals der Abgeordnetenversammlung, des Senats und der Gemeinschafts- und Regionalparlamente, mit Ausnahme von denjenigen, die aufgrund der Ausübung höherer Funktionen zuerkannt werden;
- 36° die Gehaltsverbesserung, die in Anwendung von Artikel 194 Absatz 4 des Personalstatuts des Rechnungshofes gewährt wird;
- 37° die Gehaltszuschläge, die dem Pflege- und Betreuungspersonal des „Centre hospitalier universitaire de Liège“ und des „Universitair Ziekenhuis Gent“ für außerordentliche Leistungen gewährt werden;
- 38° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung von Artikel 123 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften gewährt werden;
- 39° die Gehaltszuschläge für die Ausübung eines Mandats, die in Anwendung von Artikel XI.II.17 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste gewährt werden;
- 40° die Prämie, die sich aus dem Protokoll Nr. 120/2 vom 28. November 2000 des Gemeinschaftsausschusses für alle öffentlichen Dienste bezüglich des Mehrjahresplans für den Sektor der Gesundheitspflege ergibt und für die dem Arbeitgeber eine finanzielle Erstattung gewährt wird;
- 41° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung der Artikel 34 bis 36 des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Gehaltstabellen der üblichen Dienstgrade in verschiedenen föderalen öffentlichen Diensten gewährt werden;
- 42° die Gehaltszuschläge, die in Anwendung der Artikel 44quater decies Absatz 2 und 22quinquies decies Absatz 2 des Dekrets vom 27. März 1991 zur Festlegung der Rechtsstellung von bestimmten Personalmitgliedern des bezuschussten Unterrichts und der bezuschussten Zentren für Schülerbetreuung und der Artikel 55octies decies und 55vicies Absatz 2 des Dekrets vom 27. März 1991 zur Festlegung der Rechtsstellung von bestimmten Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichts gewährt werden;
- 43° die Mandatsvergütung in Anwendung der Artikel 136, 137 Absatz 1, 1 und 158 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der flämischen Gemeinschaft;
- 44° Die Kommandozulage, die in Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 18. März 2003 über das Besoldungsstatut der Soldaten aller Ränge und die Regelung der Dienstleistungen der Soldaten des aktiven Kadres unter dem Rang eines Offiziers gewährt wird;

- 45° die Ausbildungszulage, die in Anwendung von Artikel 32 des gleichen Königlichen Erlasses vom 18. März 2003 gewährt wird;
- 46° Die Meisterzulage, die in Anwendung von Artikel 34 des gleichen Königlichen Erlasses vom 18. März 2003 gewährt wird;
- 47° die Zulage, die in Anwendung der Artikel 4bis, 4ter und 4quater des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1976 zur Regelung der Gewährung einer Zulage an Mitglieder des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des erzieherischen Hilfspersonals und des heilhilfsberuflichen Personals des Unterrichtswesens der französischen Gemeinschaft und an die Mitglieder des technischen Personals der psychomedizinisch-sozialen Zentren der französischen Gemeinschaft, die vorläufig ein Auswahl- oder Beförderungsamt bekleiden, gewährt wird;
- 48 die Kompetenzzulage, die in Anwendung der Artikel 7, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 19 und 21 des Königlichen Erlasses vom 3. März 2005 über die besonderen Bestimmungen bezüglich des Besoldungsstatuts des Personals des Föderalen Öffentlichen Dienstes und des Ministeriums der Finanzen gewährt wird;
- 49° die Gehaltsergänzung, die dem Direktor der Operationen in Anwendung von Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 22. August 1998 zur Festlegung der Regeln der Beförderung durch Aufsteigen in eine höhere Gehaltstabelle und der mit den Dienstgraden der Außendienste der Verwaltung der Staatssicherheit verbundenen Gehaltstabellen wie sie vor ihrer Abschaffung durch Artikel 277 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2006 über das Statut der Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit existierte;
- 50° die Funktionszulage, die dem Abteilungskommissar, der für eine Sondereinheit verantwortlich ist, in Anwendung von Artikel 234 des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2006 über das Statut der Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit gewährt wird;
- 51° die Funktionszulage, die dem Generalkommissar, der das Mandat des Direktors der Operationen bekleidet, in Anwendung von Artikel 235 des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2006 über das Statut der Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit gewährt wird. »
- 52° die Kompetenzzulage, die in Anwendung von Artikel 33ter des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Gehaltstabellen der üblichen Dienstgrade in verschiedenen föderalen öffentlichen Diensten gewährt wird;
- 53° die Kompetenzzulage, die in Anwendung von Artikel 36bis des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Gehaltstabellen der üblichen Dienstgrade in verschiedenen föderalen öffentlichen Diensten gewährt wird;
- 54° die Prämie für Kompetenzentwicklung, die in Anwendung von Artikel 33ter bis 36bis des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Gehaltstabellen der üblichen Dienstgrade in verschiedenen föderalen öffentlichen Diensten gewährt wird, wie abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 2006 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Laufbahn der Staatsbediensteten der Stufen A, B, C und D;
- 55° die Prämie, die in Anwendung von Artikel 19 des Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. März 2003 zur Einführung einer Mandatsregelung für die Generalbeamten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft, des Hohen Rats für den Audiovisuellen Sektor und die gemeinnützigen Einrichtungen gewährt wird, die unter die paritätische Kommission von Sektor XVII fallen;
- 56° die Prämie, die in Anwendung von Artikel 27 des Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 2006 zur Einführung einer Mandatsregelung für die Generalbeamten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft, des Hohen Rats für den Audiovisuellen Sektor und die gemeinnützigen Einrichtungen gewährt wird, die unter die paritätische Kommission von Sektor XVII fallen.

Berücksichtigt werden ebenfalls:

- 1° die Entschädigung für Polizeikommissare, die das Amt eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft ausüben;
- 2° der Gehaltszuschlag der stellvertretenden Polizeikommissare, die an einem Einsatzbereitschaftsdienst gemäß den bis 1. Juli 1991 geltenden Bestimmungen teilnehmen;
- 3° der jährliche Gehaltszuschlag, der dem Leiter des Feuerwehrdienstes gewährt wird;
- 4° der Gehaltszuschlag für Feldhüter im Dienst einer Gemeinde mit über 4.000 Einwohnern, in der kein Polizeikommissar im Amt ist;
- 5° die Funktionszulage, die dem Krankenpflege- und Betreuungspersonal, dem damit gleichgesetzten Personal und dem heilhilfsberuflichen Personal der lokalen Verwaltungen für außerordentliche Leistungen gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie vom 3. November 1972 gewährt wird;
- 6° die Entschädigung, die für Leistungen gewährt wird, mit denen die für das reibungslose Funktionieren des Dienstes in einer Gemeinde zuständigen Zeremonienmeister, Wärter, Konservatoren, Totengräber, Totengräber-Brigadiers, Träger beim Bestattungsdienst, Beamter im Leichenhaus und in der Trauerhalle beauftragt werden;
- 7° der Gehaltszuschlag, der den Inspektoren und Hauptinspektoren der Polizei in der Eigenschaft von Gerichtspolizeioffizieren, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs gewährt wird;
- 8° die Gehaltszuschläge, die Personalmitgliedern der lokalen Verwaltungen in Anwendung der Ziffer 6.2 und 6.3 der Sozialcharta - Harmonisierung des Verwaltungsstatuts und der allgemeinen Revision der Tarife des Personals der örtlichen Dienste der Region Brüssel-Hauptstadt - vom 28. April 1994 gewährt werden;

Die nach dem 31. Dezember 1998 eingeführten Erhöhungen der im ersten oder zweiten Absatz genannten Zulagen werden bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz vier nicht berücksichtigt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der im ersten und zweiten Absatz genannten Gehaltszuschläge ergänzen. Er kann, für die Zulagen, die Er bestimmt, von den Bestimmungen im dritten Absatz abweichen und beschließen, dass die Erhöhungen der Gehaltszuschläge, die nach dem 31. Dezember 1998 eingeführt werden, ebenfalls für die Anwendung von Artikel 1 Absatz vier berücksichtigt werden.

In Abweichung von Absatz 3 werden für die Anwendung von Artikel 1 Absatz vier die folgenden Gehaltszuschläge berücksichtigt:

- 1° die Gehaltszuschläge nach Artikel 357 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuch, mit Ausnahme von den Erhöhungen, die nach dem 2. Juni 2003 eingeführt werden;
- 2° die Gehaltszuschläge nach Artikel 360bis des Gerichtsgesetzbuch, mit Ausnahme von den Erhöhungen, die nach dem 1. Oktober 2002 eingeführt werden.